

Deutschen Gesellschaft für Verhandlungsforschung e.V. Beitragsordnung

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29. April 2020, zuletzt geändert durch die
Mitgliederversammlung am 26. August 2021.**

Präambel

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Verhandlungsforschung e.V. gibt sich gemäß § 4 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Einzelheiten der in der Satzung verankerten Beitragspflichten der Mitglieder.

§ 1 Beitragspflicht

Grundsätzlich ist jedes ordentliche Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 2 Festsetzung der Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt; dieser wird in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Beitragsordnung (s. Anlage „Beitragshöhe“).
2. Die festgesetzten Beiträge gelten jeweils ab dem laufenden Vereinsjahr, in dem die Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wurden.
3. Der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gilt so lange, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge

1. Der Regelfall für das Entrichten der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der Bankeinzug durch die Geschäftsstelle auf Basis des vom Mitglied erteilten SEPA-Lastschriftmandats.
2. Änderungen der Bankverbindung sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Gebühren, die durch nicht mehr zutreffende Bankverbindungsdaten entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren jährlich zum 01. Juli des jeweiligen Jahres.

4. Bei Mitgliedern, die im ersten geschäftlichen Halbjahr (vom 02. Juli bis 31. Dezember) und somit nach dem Stichtag und Einzug des Mitgliedsbeitrags am 01. Juli jeden Jahres Mitglied werden, wird im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft nur die Hälfte ihres Mitgliedsbeitrags eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag wird in diesen Fällen einmalig am 01. Januar eingezogen.

§ 4 Verletzung der Beitragspflicht

Die Verletzung der Beitragspflicht zieht den Ausschluss des Mitglieds gem. § 3.4 der Satzung nach sich.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, geändert oder ersetzt werden.

§ 6 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit diesen Bestimmungen treten gleichzeitig alle früheren Beschlüsse zu den Mitgliedsbeiträgen außer Kraft.

Anlage: Beitragshöhe

(I) Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages

Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für
juristische Personen (Firmen) mindestens 500 Euro
natürliche Personen mindestens 50 Euro

(II) Beitragsermäßigungen

Für natürliche Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studierende oder Doktoranden) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden. Der ermäßigte Mindestmitgliedsbeitrag beträgt jährlich 25 Euro.